Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 25.11.2026

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt
geändert durch Satzung vom 24.07.2024 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 11.09.2024).

Art. 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 144 Euro und für jeden weiteren Hund 180 Euro im Kalenderjahr.

(2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Sechsfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 864 Euro im Kalenderjahr.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuer-pflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (01. Januar bis 31. Dezember) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(5) Bei verspäteter Anzeige (§ 11 Abs. 2) oder fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Fürth endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Fürth eingeht.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet Fürth einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Fürth gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei - unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes - an-melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine Steuermarke ausgegeben.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel ist der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei mitzuteilen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das innerhalb von vierzehn Tagen bei der Kämmerei anzuzeigen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Tragen und Vorzeigepflicht der Steuermarke; Ordnungswidrigkeit

(1) Der steuerpflichtige Hundehalter darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit der üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Steuermarke halten. Er ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Fürth oder anderen Berechtigten auf Verlangen die Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

(2) Wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig

1. einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet (gem. § 11 Abs. 1)
2. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (gem. § 11 Abs. 3);

3. einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes ohne Steuermarke hält oder die Steuermarke nicht vorzeigt, handelt nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz ordnungswidrig.

Art. 2

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Fürth, 25.11.2026

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister